

Beurteilung und Rechtsfolge bei Plagiaten in schriftlichen Arbeiten und Präsentationsunterlagen

Beschluss der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern

1. Die Informatik erlaubt die elektronische Suche und einen raschen Zugriff auf eine Vielzahl von Quellen und deren unmittelbare Verwendung im Rahmen wissenschaftlicher Arbeiten. Sie eröffnet auch der Rechtswissenschaft neue, willkommene Möglichkeiten und Erleichterungen. Gleichzeitig wächst die Versuchung, Texte durch die Erstellung und Formatierung elektronischer Kopien zu verwenden und in der Arbeit oder Präsentation als eigene Leistung ohne Quellenangabe darzustellen.
2. Die identische Wiedergabe von Textstellen und andern Angaben wie Tabellen und Zeichnungen ohne Angabe der Fundstelle ist eine schwerwiegende Verletzung der Grundregeln wissenschaftlichen Arbeitens und der beruflichen Ethik. Sie kann auch in leichten Fällen nicht hingenommen werden. Aus diesem Grunde sieht sich die Fakultät vorbeugend veranlasst, die Folgen derartiger Verstösse einheitlich zu regeln.
3. Gemäss Artikel 44 Abs. 2 des Reglementes über den Studiengang und die Prüfungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 24. April 2003 und gemäss Art. 18 und 19 des Reglements für das Nachdiplomstudium an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 24. Juni 2004 muss die vorgesehene Selbständigkeitserklärung eigenhändig unterschrieben und der schriftlichen Arbeit beigelegt werden. Studierende sind damit verpflichtet, die Arbeit selbständig zu verfassen und alle wörtlich oder sinngemäss verwendeten Quellen als solche anzugeben.
4. Die Erklärung sieht vor, dass der Senat im Falle einer Verletzung der Selbständigkeitserklärung den Entzug des verliehenen Titels vornehmen kann.
5. Für festgestellte Verletzungen der Selbständigkeitserklärung während des entsprechenden Studienganges und somit vor der Verleihung eines Titels gilt folgendes:
 - a. Die identische Wiedergabe von Texten und andern Angaben ohne Quellennachweis gilt als Darstellung einer eigenen Leistung und führt zur Beurteilung der Arbeit mit der Tiefstnote 1 (bzw. F) gemäss Artikel 33 des Studienreglements.
 - b. Die Ausarbeitung weiterer schriftlicher Arbeiten zur gleichen oder einer verwandten Thematik sowie bei der verantwortlichen Dozentin oder dem verantwortlichen Dozenten wird ausgeschlossen.

- c. Im Falle von unvollständigen und fehlerhaften Angaben sowie der blossen Paraphrasierung von Texten ohne Quellenangabe erfolgt ein angemessener Notenabzug.
6. Die verantwortliche Dozentin oder der verantwortliche Dozent melden Verletzungen der Selbständigkeitserklärung dem Dekanat. Die Dekanin oder der Dekan erteilt fehlbaren Studierenden in Fällen der wörtlichen Verwendung von Texten und andern Angaben ohne Quellenangabe und deren Darstellung als eigene Leistung einen Verweis. Weitere disziplinarische und strafrechtliche Massnahmen im Sinne von Art. 52 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 bleiben im Falle von besonders schwerwiegenden Verstössen vorbehalten.

Diese Richtlinien sind am 16. Dezember 2004 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät verabschiedet worden.

Bern, 16. Dezember 2004

Der Dekan

Prof. Dr. Pierre Tschannen